

Satzung des Segel-Club Moos e.V.

§ 1 Name und Sitz des Vereins

- (1) Der Verein führt den Namen Segel-Club Moos e.V. Er ist Verein im Sinne des BGB und in das Vereinsregister des zuständigen Amtsgerichts Radolfzell eingetragen.
- (2) Der Verein hat seinen Sitz in Moos.
- (3) Der Verein ist Mitglied im Deutschen Seglerverband e.V., dem Landesseglerverband Baden-Württemberg e.V., dem Bodenseeseglerverband sowie dem Badischen Sportbund.
- (4) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Wesen und Zweck des Vereins

- (1) Der Verein ist selbstlos tätig und verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- (2) Der Verein verfolgt insbesondere folgende Ziele und Zwecke:
 - a) Pflege und Förderung des Segel- und Wassersports als Volkssport.
 - b) Wecken und Förderung des Interesses für den Segelsport in weitesten Kreisen.
 - c) Pflege und Förderung der Jugendarbeit; insbesondere Ausbildung und Förderung Jugendlicher zu Seglern und Seglerinnen mit Eigenverantwortung, Umweltbewusstsein und Bereitschaft zu Leistungssport. Die Jugendarbeit dient zur Hilfe bei der Persönlichkeitsentwicklung Jugendlicher, indem die Jugendlichen zur Selbstbestimmung befähigt und zur gesellschaftlichen Mitverantwortung und zum sozialen Engagement angeregt und hingeführt werden.
 - d) Pflege und Förderung des Wettsegelsportes.
 - e) Unterstützung der Vereinsmitglieder in allen segelsportlichen Angelegenheiten.
 - f) Herbeiführung guter Kameradschaft und des Zusammengehörigkeitsgefühls unter den Mitgliedern durch sportliches Zusammenwirken.

- g) Zusammenwirken mit allen anderen Sportvereinen, insbesondere mit allen anderen Segelvereinigungen.
- (3) Irgendwelche anderen, als die gegebenen Ziele, sind vereinsfremd. Die Aufgaben des Vereins werden unter Wahrung der parteipolitischen und konfessionellen Neutralität ausgeübt.
- (4) Der Verein verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Organe des Vereins arbeiten ehrenamtlich. Mitglieder und Vorstandsmitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Sie erhalten lediglich die in Wahrnehmung der Interessen des Vereins aufgewendeten Auslagen vergütet. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung, begünstigt werden.

§ 3 Mitgliedschaft und die damit verbundenen Rechte und Pflichten

(1) Mitglied kann jede natürliche Person werden.

(2) Der Verein besteht aus den

- a) aktiven Mitgliedern,
- b) fördernden Mitgliedern,
- c) Jugendmitgliedern (bis 18 Jahre)
- d) Ehrenmitgliedern

zu a.) Aktive Mitglieder:

Aktive Mitglieder können natürliche Personen, die das 18. Lebensjahr vollendet haben, werden.

Sie genießen alle Rechte, die sich aus der Ziel- und Zweckbestimmung des Segel-Club Moos e.V. ergeben, haben nach Ablauf des Probejahres Stimmrecht in der Mitgliederversammlung und sind berechtigt, im Rahmen des Vereinszweckes an den Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen und die Einrichtungen des Vereins zu nutzen.

Ehepartner von aktiven Mitgliedern können Ehepartnermitglieder werden. Dadurch werden sie zu aktiven Mitgliedern. Für sie entfällt die Aufnahmegebühr. Der Jahresbeitrag für Ehepartnermitglieder beträgt 50 % des jeweiligen Satzes.

Ehepartnern stehen eingetragene Lebenspartnerschaften gleich.

Nichteheliche Lebensgemeinschaften stehen Ehepartnern gleich, sofern eine häusliche Gemeinschaft besteht.

Eigner von Booten bzw. von Schiffen, die in der Gemeinde Moos ihren ständigen Liegeplatz haben, müssen aktive Mitglieder sein.

zu b.) Fördernde Mitglieder:

Fördernde Mitglieder können alle anderen natürlichen Personen sein, die zwar nicht die aktive Mitgliedschaft besitzen, aber die Ziele und Zwecke des Segelclub Moos e.V. in besonderer Weise unterstützen. Sie genießen die Rechte, die sich aus Förderungsverträgen ergeben, die sie mit dem Segel-Club e.V. abschließen. Sie sind berechtigt, im Rahmen des Vereinszweckes an den Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen. Für sie entfällt die Aufnahmegebühr. Der Jahresbeitrag für fördernde Mitglieder beträgt 50 % des jeweiligen Satzes.

zu c.) Jugendmitglieder:

Jugendliche Mitglieder sind bis zum Ablauf des Kalenderjahres, in dem sie ihr 18. Lebensjahr vollenden, Mitglieder der Jugendabteilung. Sie zahlen keine Aufnahmegebühr. Für sie beträgt der Jahresbeitrag 50 % des jeweiligen Satzes.

Die Jugendmitglieder haben Stimmrecht in der Jugendvollversammlung. Nach Vollendung des 18. Lebensjahres soll der Vorstand den Jugendlichen in den Club als aktives Mitglied übernehmen. Über die Aufnahme als aktives Mitglied ist er zu schriftlich zu unterrichten. Eine Aufnahmegebühr wird nicht erhoben.

zu d) Ehrenmitglieder:

Personen, die sich um den Segel- oder Wassersport oder um den Segel-Club Moos e.V. verdient gemacht haben, kann auf Antrag des Vorstandes eine Ehrenmitgliedschaft verliehen werden. Es entscheidet die Mitgliederversammlung.

Für das Ehrenmitglied entfällt die Aufnahmegebühr.

Ehrenmitglieder haben alle Rechte und Pflichten wie aktive Mitglieder, haben in den Mitgliederversammlungen Stimmrecht, sind jedoch von der Beitragsleistung befreit.

- (3) Die Satzung und die Ordnungen des Vereins sowie die Beschlüsse der Vereinsorgane sind für alle Mitglieder verbindlich.
- (4) Pflichten der Mitglieder sind:
- a) Beachtung der Satzung des Vereins, der Jugendordnung, der Hafenordnung, der Anordnungen des Vorstandes und der Beschlüsse der anderen Vereinsorgane
 - b) Förderung der Ziele und Interessen des Vereins nach besten Kräften
 - c) Pflege und Schonung des Clubeigentums und Teilnahme am Arbeitsdienst
 - d) Unterlassung aller Handlungen, die dem Ansehen des Segelsportes allgemein oder dem Ansehen des Vereins in der Öffentlichkeit schaden könnten
 - e) Gegenseitige Rücksichtnahme und Kameradschaft und Unterlassung aller Handlungen, die dem Vereinsfrieden schaden könnten.
 - f) Pünktliche Zahlung der Vereinsbeiträge
 - g) Erscheinen zur Jahreshauptversammlung.

§ 4 Erwerb der Mitgliedschaft

- (1) Über die Aufnahme eines Mitglieds entscheidet der Vorstand durch Beschluss mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des 1. Vorsitzenden.
- a) Der Vorstand beschließt auf den Aufnahmeantrag hin zunächst über die vorläufige Mitgliedschaft .
Das erste Mitgliedsjahr ist ein Probejahr und soll dem Bewerber und dem Verein die Möglichkeit des gegenseitigen Kennenlernens bieten. Während des Probejahres hat das „Probemitglied“ die Aufnahmegebühr und den Jahresbeitrag der beantragten Mitgliedschaft zu entrichten.
 - b) Nach Ablauf des Probejahres wird der Bewerber ordentliches Mitglied, sofern der Vorstand nicht die Ablehnung der Aufnahme als ordentliches Mitglied mitteilt
 - c) Der Bewerber ist über die genannten Beschlüsse schriftlich zu unterrichten. Der Vorstand ist nicht verpflichtet, etwaige Ablehnungsgründe mitzuteilen. Die jeweilige Mitgliedschaft beginnt oder endet mit der Mitteilung des

Vorstandsbeschlusses an den Bewerber.

(2) Der Aufnahmeantrag ist schriftlich beim Vorstand einzureichen. Der Vorstand entscheidet über den Aufnahmeantrag nach freiem Ermessen. Die Aufnahme kann ohne Begründung abgelehnt werden.

(3) Vor der Aufnahme bedürfen Minderjährige der Zustimmung ihrer gesetzlichen Vertreter. Die Zustimmung eines Elternteiles gilt ausdrücklich auch im Namen des anderen Elternteiles erteilt.

Die gesetzlichen Vertreter minderjähriger Vereinsmitglieder verpflichten sich mit dem Aufnahmeantrag für die Beitragsschulden ihrer Kinder bis zum Ablauf des Kalenderjahres, in dem der Minderjährige volljährig wird, aufzukommen.

(4) Die Mitgliedschaft ist eine Jahresmitgliedschaft

Sie beginnt als Probemitgliedschaft mit der schriftlichen Bestätigung der vorläufigen Aufnahme durch den Gesamtvorstand.

Durch seinen Eintritt erkennt das Mitglied diese Satzung an und verpflichtet sich die Ordnungen des Vereins sowie die Beschlüsse der Vereinsorgane zu befolgen. Die Mitglieder sind verpflichtet, alles zu unterlassen, was dem Ansehen und dem Zweck des Vereins entgegensteht.

(5) Die Mitglieder sind berechtigt, die Einrichtungen und Anlagen des Vereins zu benutzen und an allen Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen.

(6) Stimmberechtigt bei der Mitgliederversammlung sind aktive Vollmitglieder ab dem vollendeten 16. Lebensjahr.

Das Stimmrecht wird persönlich ausgeübt.

Mitglieder im Probejahr sind nicht stimmberechtigt.

(7) Die Mitglieder sind verpflichtet, den Verein über Änderungen in ihren persönlichen Verhältnissen schriftlich zu informieren. Dazu gehört insbesondere:

a) die Mitteilung von Anschriftenänderungen

b) Änderung der Bankverbindung bei der Teilnahme am Einzugsverfahren

c) Mitteilung von persönlichen Veränderungen, die für das Beitragswesen relevant sind (z.B. Beendigung der Schulausbildung, etc.).

- (8) Nachteile, die dem Mitglied dadurch entstehen, dass es dem Verein die erforderlichen Änderungen nach Abs. 7 nicht mitteilt, gehen nicht zu Lasten des Vereins und können diesem nicht entgegeng gehalten werden. Entsteht dem Verein dadurch ein Schaden, ist das Mitglied zum Ausgleich verpflichtet.

§ 5 Mitgliedsbeiträge

- (1) Der Verein erhebt von den aktiven, fördernden und Jugendmitgliedern Beiträge.
Mitglieder im Probejahr sind aktive Mitglieder.
- (2) Einzelheiten werden in der Beitragsordnung geregelt.

§ 6 Haftung des Vereins

- (1) Die Haftung aller Personen mit Funktionen, die in dieser Satzung vorgesehen sind, sowie die Haftung der mit der Vertretung des Vereins beauftragten Personen wird auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit beschränkt. Werden diese Personen von Dritten im Außenverhältnis zur Haftung herangezogen, ohne dass Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit vorliegt, so haben diese gegen den Verein einen Anspruch auf Ersatz ihrer Aufwendungen zur Abwehr der Ansprüche sowie auf Freistellung von Ansprüchen Dritter.
- (2) Der Verein haftet gegenüber den Mitgliedern im Innenverhältnis nicht für fahrlässig verursachte Schäden, die Mitglieder bei der Ausübung des Sports, bei Benutzung von Anlagen oder Einrichtungen des Vereins oder bei Vereinsveranstaltungen erleiden, soweit solche Schäden nicht durch Versicherungen des Vereins abgedeckt sind.

§ 7 Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft endet durch
- a) Austritt,
 - b) Ausschluss
 - c) Streichung aus der Mitgliederliste,
 - d) Tod des Mitgliedes,

e) Auflösung des Vereines.

Verpflichtungen dem Verein gegenüber sind bis zum Ablauf des laufenden Geschäftsjahres zu erfüllen.

zu a) Austritt:

Es kann nur auf den Schluss eines Geschäftsjahres (31.12.) ausgetreten werden. Der Austritt erfolgt durch schriftliche Mitteilung an den Vorstand bis spätestens 30. September mit einer Kündigungsfrist von 3 Monaten, anderenfalls verlängert sich die Mitgliedschaft um ein Jahr.

zu b.) Ausschluss:

Der Ausschluss eines Mitgliedes aus dem Verein kann durch den Vorstand beschlossen werden:

- aa) Wenn das Mitglied in grober Weise die Satzung oder die Ziele des Vereins verletzt.
- bb) Wenn das Mitglied dem Ansehen des Vereins oder dem Ansehen des Wassersports allgemein in der Öffentlichkeit schadet.
- cc) Wenn das Mitglied in grober Weise die Anordnungen oder Beschlüsse des Vorstandes oder die Hafensordnung oder andere Ordnungen nicht befolgt.
- dd) Wenn unehrenhaftes Verhalten innerhalb oder außerhalb des Vereinslebens festgestellt ist.
- ee) Wegen grobem, unsportlichem oder unkameradschaftlichem Verhalten.

In jedem Falle muss der Verstoß erheblich sein. Über den Ausschluss, der mit sofortiger Wirkung erfolgt, entscheidet zunächst der Vorstand mit einfacher Stimmenmehrheit. Vor Entscheidung des Vorstandes ist dem Mitglied unter Setzung einer Frist von mindestens zwei Wochen Gelegenheit zu geben, sich zu den erhobenen Vorwürfen zu äußern. Der Ausschließungsbeschluss ist dem Mitglied unter eingehender Darlegung der Gründe durch eingeschriebenen Brief bekannt zu geben. Gegen diesen Beschluss ist die Berufung zur Mitgliederversammlung statthaft. Die Berufung muss innerhalb einer Frist von einem Monat nach Zugang des Ausschließungsbeschlusses beim Vorstand

schriftlich eingelegt werden. In der Mitgliederversammlung ist dem Mitglied Gelegenheit zur persönlichen Rechtfertigung zu geben. Die Mitgliederversammlung entscheidet über die Wirksamkeit des Ausschlusses endgültig. Bis zur Entscheidung der Mitgliederversammlung ruhen die Rechte des Mitgliedes. Mit Beendigung der Mitgliedschaft erlöschen alle Ansprüche aus dem Mitgliedschaftsverhältnis, unbeschadet des Anspruches des Clubs auf rückständige Beitragsforderungen. Eine Rückgewähr von Beiträgen, Sacheinlagen oder Spenden ist ausgeschlossen.

zu c) Streichung aus der Mitgliederliste:

Die Streichung aus der Mitgliederliste erfolgt durch den Vorstand, wenn das Mitglied am 31.12. mit der Bezahlung von Beiträgen oder sonstigen Verpflichtungen für das abgelaufene Geschäftsjahr im Rückstand ist. Vor der Streichung ist nach vorangegangener Mahnung das Mitglied letztmals auf die mögliche Streichung mit eingeschriebenem Brief zur Zahlung binnen zwei Wochen aufzufordern.

§ 8 Vereinsorgane

1. Die Organe des Segel-Club Moos e.V. sind
 - a) die Mitgliederversammlung und
 - b) der Vorstand

2. Vergütungen für Vereinstätigkeit
 - a. Die Vereins- und Organämter werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt.
 - b. Bei Bedarf können Vereinsämter im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten entgeltlich auf der Grundlage eines Dienstvertrages oder gegen Zahlung einer Aufwandsentschädigung nach § 3 Nr. 26a EStG ausgeübt werden.
 - c. Die Entscheidung über eine entgeltliche Vereinstätigkeit nach Ziff. 2b trifft die Mitgliederversammlung. Gleiches gilt für die Vertragsinhalte und die Vertragsbeendigung.
 - d. Der Vorstand ist ermächtigt, Tätigkeiten für den Verein gegen Zahlung einer angemessenen Vergütung oder Aufwandsentschädigung zu beauftragen. Maßgebend ist die Haushaltslage des Vereins.

- e. Zur Erledigung der Geschäftsführungsaufgaben und zur Führung der Geschäftsstelle ist der Vorstand ermächtigt, im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten, hauptamtlich Beschäftigte anzustellen.
- f. Im Übrigen haben die Mitglieder und Mitarbeiter des Vereins einen Aufwendungsersatzanspruch nach § 670 BGB für solche Aufwendungen, die ihnen durch die Tätigkeit für den Verein entstanden sind. Hierzu gehören insbesondere Fahrtkosten, Reisekosten, Porto, Telefon usw.
- g. Der Anspruch auf Aufwendungsersatz kann nur innerhalb einer Frist von 3 Monaten nach seiner Entstehung geltend gemacht werden. Erstattungen werden nur gewährt, wenn die Aufwendungen mit Belegen und Aufstellungen, die prüffähig sein müssen, nachgewiesen werden.
- h. Vom Vorstand können per Beschluss im Rahmen der steuerrechtlichen Möglichkeiten Grenzen über die Höhe des Aufwendungsersatzes nach § 670 BGB festgesetzt werden.
- i. Weitere Einzelheiten regelt die Finanzordnung des Vereins, die vom Vorstand erlassen und geändert wird.

§ 9 Die Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung besteht aus den stimmberechtigten Mitgliedern des Vereins.
- (2) Die Mitgliederversammlung ist insbesondere zuständig zur:
 - a) Konkretisierung der Ziele und Grundsätze der Clubpolitik
 - b) Wahl und Abberufung der Vorstandsmitglieder
 - c) Entlastung des Vorstandes
 - d) Festsetzung der Mitgliederbeiträge für aktive Mitglieder und der Aufnahmegebühr sowie Verabschiedung der Beitragsordnung.
 - e) Beschlussfassung über Satzungsänderungen
 - f) Beschlussfassung über Auflösung des Vereins
 - g) Wahl der unabhängigen Kassenprüfer

h) Ernennung von Ehrenmitgliedern

In den Fällen der Ziffer e) und f) ist zur Gültigkeit des Beschlusses eine $\frac{3}{4}$ Stimmenmehrheit der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder erforderlich, in den anderen Fällen genügt die einfache Mehrheit.

(3) Die ordentliche Mitgliederversammlung findet in den ersten vier Monaten des dem abzuschließenden Berichtsjahr folgenden Kalenderjahres statt.

(4) Die außerordentlichen Mitgliederversammlungen sind vom Vorstand einzuberufen, wenn:

- a) der Vorstand die Einberufung mit Rücksicht auf außergewöhnliche Ereignisse dies für erforderlich hält
- b) die außerordentliche Einberufung von mindestens einem Viertel aller Mitglieder gegenüber dem Vorstand beantragt wird. Dieser Antrag ist schriftlich zu begründen und der gewünschte Beschluss eindeutig zu formulieren.

(5) Zu den ordentlichen und außerordentlichen Mitgliederversammlungen sind alle Mitglieder mit Angabe der Tagesordnung vom Vorstand schriftlich einzuladen.

a) Bei der ordentlichen Mitgliederversammlungen muss die Tagesordnung insbesondere enthalten:

1. Jahresbericht des 1. Vorsitzenden oder 2. Vorsitzenden
2. Bericht des Schatzmeisters und der Kassenprüfer
3. Beratung und Beschlussfassung über Anträge des Vorstandes und der Mitglieder
4. Entlastung und Neuwahl der Vorstandsmitglieder, deren Amtszeit abgelaufen ist.
5. Wahl von zwei Kassenprüfern aus dem Kreis der stimmberechtigten Mitglieder, die nicht dem Vorstand angehören dürfen.
6. Bestätigung des Jugendleiters

b) Anträge aus den Reihen der Mitglieder sind mindestens eine Woche vor der Mitgliederversammlung dem Vorstand mit

Begründung einzureichen. In der Mitgliederversammlung selbst gestellte Anträge gelangen nicht zur Abstimmung.

- (6) Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn sie vom Vorstand mindestens 2 Wochen vorher unter Angabe der Tagesordnung schriftlich einberufen worden ist und ein Viertel der stimmberechtigten Mitglieder erschienen sind.
Bei Auflösung des Vereins müssen mindestens $\frac{3}{4}$ der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sein.
Eine Stimmübertragung ist nicht möglich.
- (7) Ist die Mitgliederversammlung nicht beschlussfähig, so ist eine zweite Mitgliederversammlung einzuberufen, die spätestens 4 Wochen nach der ersten erfolgen muss und die dann ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig ist.
- (8) Die beschlussfähige Mitgliederversammlung beschließt grundsätzlich mit einfacher Stimmenmehrheit der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder. In den Fällen des § 9 (2) Ziffer e und f mit $\frac{3}{4}$ Stimmenmehrheit. Ungültige Stimmen oder Stimmenthaltungen werden nicht mitgezählt.
- (9) Eine geheime Abstimmung ist durchzuführen, wenn dies von der einfachen Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder verlangt wird.
- (10) Über den Verlauf der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu fertigen, welches vom Versammlungsleiter und dem Schriftführer zu unterzeichnen und von der nachfolgenden Mitgliederversammlung zu genehmigen ist.

§ 10 Der Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus:
1. dem 1. Vorsitzenden
 2. dem 2. Vorsitzenden
 3. dem Schriftführer
 4. dem Schatzmeister
 5. dem Takelmeister
 6. dem Regattaleiter

7. zwei oder mehreren Beisitzern mit besonderen Funktionen

8. dem Jugendleiter

(2) Wahl des Vorstandes:

Die Mitgliederversammlung wählt den Vorstand – mit Ausnahme des Jugendleiters - für die Dauer von 2 Jahren. Gewählt ist, wer die meisten Stimmen der Mitgliederversammlung auf sich vereinigt.

Der Jugendleiter und der Jugendsprecher werden von der Jugendvollversammlung gewählt. Der Jugendleiter wird von der Mitgliederversammlung bestätigt.

(3) Amtszeit

Die Amtszeit des Jugendsprechers beträgt 1 Jahr, die der Vorstandsmitglieder 2 Jahre. Die Geschäfte werden nach Ablauf der Amtszeit bis zur Neuwahl weitergeführt.

Um einen reibungslosen Übergang zu gewährleisten, werden in den Jahren mit ungeraden Zahlen

- a) der 1. Vorsitzende
- b) der Takelmeister
- c) der Regattaführer
- d) mindestens 1 Beisitzer und

in den Jahren mit geraden Zahlen

- a) der 2. Vorsitzende
- b) der Schriftführer
- c) der Schatzmeister
- d) und mindestens 1 Beisitzer gewählt.

(4) Aufgaben und Pflichten des Vorstandes:

Der Vorstand vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich und erledigt alle Vereinsangelegenheiten; er hat auch die erforderliche Öffentlichkeitsarbeit zu erledigen. Dabei ist er an die Beschlüsse der Mitgliederversammlung gebunden. Er hat die Beschlüsse der Mitgliederversammlung auszuführen und ist verantwortlich für die Durchsetzung der Clubziele. In diesem Sinn erstellt er Ordnungen und kann sich eine Geschäftsordnung geben.

Die Beschlüsse des Vorstandes werden mit einfacher Mehrheit gefasst.

Stimmgleichheit bedeutet Ablehnung. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des 1. Vorsitzenden und bei dessen Abwesenheit die des 2.

Vorsitzenden. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn nach ordentlicher Einberufung mehr als die Hälfte seiner Mitglieder, darunter ein nach § 26 BGB vertretungsberechtigtes Mitglied, anwesend sind. Über die Beschlüsse des Vorstandes ist Protokoll zu führen. Das Protokoll ist von dem 1. Vorsitzenden oder vom 2. Vorsitzenden und vom Schriftführer zu unterzeichnen ist. Zur Durchführung der ihm aufgetragenen Aufgaben kann der Vorstand Ausschüsse bilden, in die Clubmitglieder und/oder Außenstehende einberufen werden können.

Der Vorstand verwaltet den Club organisatorisch sowie das Clubvermögen und bietet sportliche und gesellschaftliche Veranstaltungen an.

Er ist ferner für die Aufnahme und den Ausschluss von Mitgliedern zuständig.

Er kann Mitglieder zu Ehrenmitgliedern vorschlagen.

Scheidet ein Mitglied vorzeitig aus, ist der Vorstand berechtigt, einen Nachfolger zu bestimmen, bis satzungsgemäße Neuwahlen stattfinden.

Die Mitglieder des Vorstandes bearbeiten im Rahmen der gefassten Beschlüsse ihre Sachgebiete selbständig.

(5) Im Einzelnen verteilen sich die Aufgaben und Pflichten des Vorstandes wie folgt:

a) Der 1. Vorsitzende:

Der 1. Vorsitzende führt die Geschäfte. Er beruft die Sitzungen des Vorstandes und die Mitgliederversammlungen ein und führt dabei den Vorsitz. Er hat den Jahresbericht zu erstatten. Im Rahmen der Satzung und der gesellschaftlichen Bestimmungen hat er die Stellung eines gesetzlichen Vertreters i.S.d. § 26 des BGB. Er vertritt den Club gerichtlich und außergerichtlich alleine.

b) Der 2. Vorsitzende:

Der 2. Vorsitzende vertritt und unterstützt den 1. Vorsitzenden bei der Erfüllung seiner Aufgaben. Auch er hat die Stellung eines gesetzlichen Vertreters i.S.d. § 26 des BGB und vertritt den Club gerichtlich und außergerichtlich alleine.

c) Der Schriftführer:

Der Schriftführer erledigt den Schriftwechsel des Clubs im Zusammenhang mit der Vorstandsarbeit. Es obliegt ihm die Führung des Mitgliederverzeich-

nisses und des Bootsregisters, sofern diese Aufgaben nicht einem Beisitzer übertragen ist. Er erstellt das Protokoll über die Beschlüsse des Vorstandes.

d) Der Schatzmeister:

Der Schatzmeister unterliegt der Rechnungskontrolle durch die Kassenprüfer. Über den Vermögensstand des Vereins hat er der Mitgliederversammlung jährlich Bericht zu erstatten und den Abschluss vorzulegen.

Der Schatzmeister unterliegt der Rechnungskontrolle durch die Kassenprüfer. Im Übrigen gilt die jeweilige Geschäftsordnung in der gültigen Fassung.

Der Schatzmeister ist berechtigt, Spendenbescheinigungen nach den jeweils geltenden steuerrechtlichen Vorschriften zu erteilen.

e) Der Takelmeister:

Der Takelmeister betreut das Vereinseigentum, soweit es aus Booten und Einrichtungen besteht, die dem Segelsport bzw. dem Clubleben dienen. Er ist verantwortlich für die Neuanschaffungen und Reparaturen im Rahmen der in den Vorstandsbeschlüssen vorgesehenen Beträge.

f) Der Regattaleiter:

Der Regattaleiter ist zuständig für Vorbereitung und Durchführung von Regatten. In unmittelbaren Wettfahrtsangelegenheiten hat er alleinige Entscheidungsbefugnis.

g) Die Beisitzer:

Die Beisitzer können zusätzlich in den Vorstand gewählt werden. Sie unterstützen mit Rat und Tat die Ziele des Clubs, der Mitgliederversammlung und des Vorstandes.

h) Der Jugendleiter:

Der Jugendleiter, der von der Jugendvollversammlung gewählt und von der Mitgliedervollversammlung bestätigt wird, führt die Jugendabteilung des Clubs und vertritt sie nach innen und außen. Er hat Sitz und Stimme im Jugendvorstand und im Vorstand.

i) Der Jugendsprecher:

Der Jugendsprecher, der von der Jugendvollversammlung gewählt wird, vertritt die Jugendabteilung des Clubs nach innen und außen. Er leitet die Jugendvollversammlung und hat ihr Bericht zu erstatten.

§ 11 Die Kassenprüfer

Die Kassenprüfer prüfen unabhängig die rechnerischen Kassenvorgänge des Clubs und erstatten hierüber der Mitgliederversammlung einen Prüfungsbericht bei der Jahresversammlung. Sie können nicht Mitglieder des Vorstandes sein. Sie werden im Anschluss der Wahl des neuen Vorstandes von der Mitgliederversammlung für die Dauer von 2 Jahren gewählt.

§ 12 Die Jugendabteilung

Die Jugendabteilung führt und verwaltet sich selbständig im Rahmen der Vereins-satzung und der Jugendordnung. Letztere ist die satzungsmäßige Grundlage für die Jugendabteilung und muss von der Jugendvollversammlung ebenso wie eine spätere Abänderung der Jugendordnung mit % Mehrheit der anwesenden Mitglieder und vom Vorstand genehmigt werden.

Die Organe der Jugendabteilung sind:

1. Die Jugendvollversammlung
2. Der Jugendvorstand

§ 13 Die Auflösung des Vereins

- (1) Der Verein kann durch Beschluss einer Mitgliederversammlung aufgelöst werden.
- (2) Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn sie vom Vorstand mindestens 2 Wochen vorher unter Ankündigung der beabsichtigten Beschlussfassung über die Auflösung einberufen worden $\frac{3}{4}$ der stimmberechtigten Mitglieder erschienen sind.
- (3) Ist die Mitgliederversammlung nicht beschlussfähig, so ist eine zweite Mitgliederversammlung einzuberufen, die spätestens 4 Wochen nach der ersten erfolgen muss und die dann ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig ist.
- (4) Die Mitgliederversammlung beschließt mit $\frac{3}{4}$ Stimmenmehrheit.
- (5) Für den Fall der Auflösung bestellt die Mitgliederversammlung 2 Liquidatoren, welche die Geschäfte des Vereins abzuwickeln haben.
- (6) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Clubhaus des Vereins an die Gemeinde Moos, die es unmittelbar und

ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat; das übrige Vermögen fällt an den Bodensee-Seglerverband, der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke, möglichst zur Förderung des Wassersports zu verwenden hat.

§ 14 Gerichtsstand

Für sämtliche Streitigkeiten, welche unter der Anwendung dieser Satzung entstehen, ist das Amtsgericht Radolfzell sachlich und örtlich zuständig.

§ 15 Datenschutz im Verein

Zur Erfüllung der Zwecke des Vereins werden unter Beachtung der gesetzlichen Vorgaben des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) personenbezogene Daten über persönliche und sachliche Verhältnisse der Mitglieder im Verein gespeichert, übermittelt und verändert.

§ 16 Sonstiges

- (1) Zuwendungen und Verbesserungen am Clubeigentum, die die Mitglieder freiwillig und/oder unaufgefordert vornehmen, gelten als Spenden und gehen in das Clubvermögen ein.
- (2) Ansprüche aus Leistungen für den Club, zu denen Mitglieder durch Vorstandsmitglieder aufgefordert worden sind (z.B. Arbeitsleistungen, Überlassung von Sachen usw.) müssen spätestens zwei Monate nach Abschluss der erbrachten Leistung beim Vorstand geltend gemacht werden. Sonst gelten sie als Spende.
- (3) Beschwerden gegen andere Clubmitglieder sind nur schriftlich an den Vorstand zu richten.

§ 17 Inkrafttreten

Diese Satzung wurde in der Mitgliederhauptversammlung am 27.09.1997 mit einer 63/64 Mehrheit, der Jahreshauptversammlung vom 24. März 2001 mit einer 71/75 Mehrheit sowie in der Mitgliederversammlung vom 23. März 2002 mit einer 60/62 Mehrheit, in der Mitgliederversammlung vom 30. März 2019 mit einer

86/86 Mehrheit sowie in der Mitgliederversammlung vom 02.10.2021 mit einer 60/61 Mehrheit von den stimmberechtigten Mitgliedern beschlossen und tritt mit dem Tage der Eintragung ins Vereinsregister in Kraft. Gleichzeitig verliert die bisher gültige Satzung ihre Gültigkeit.

Moos, den 02.10.2021

Uwe Koch
1. Vorsitzender